



Schiedsrichterordnung

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Organisation**
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung**
- § 4 Leistungsgrundsatz**
- § 5 Schiedsrichterpflichten**
- § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter**
- § 7 Schiedsrichterausweis**
- § 8 Schiedsrichtereinsatz im HVS**
- § 9 Schiedsrichterausschuss**
- § 10 Tagungen des Schiedsrichterausschusses, Beschlüsse**

Abschnitt A

§ 1 Allgemeines

1. Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Handball-Verbandes Saar (HVS).
2. Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, daß geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, dem HVS die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.
3. Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung (SRO) und der Spielordnung (SpO) des HVS ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
4. Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem dem HVS angehörigen Verein
 - b) der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung
 - d) die Vollendung des 18. Lebensjahres

Der HVS kann zu d) Ausnahmen zulassen (ab 14 Jahren); für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 2 Organisation

1. Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem HVS.
2. Für den HVS gilt insoweit Abschnitt B dieser Ordnung.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

1. Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter obliegt dem HVS. Die vom Schiedsrichterausschuss des HVS bekanntgegebenen Ausbildungsrichtlinien sollten beachtet werden.
2. Die Weiterbildung der Schiedsrichter, die einem DHB- bzw. Regionalkader angehören, obliegt außerdem dem DHB bzw. dem Regionalverband.

§ 4 Leistungsgrundsatz

Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Konditionstests. Den Auf- und Abstieg regeln die Sportinstanzen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Altersgrenzen festgesetzt werden.

Der Einsatz als Sekretär und Zeitnehmer ist im Bereich des DHB auf 60 Jahre festgelegt.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

1. Jeder Schiedsrichter muß sich bewußt sein, daß von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.

Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur aufgrund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

2. Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, ist nach den Bestimmungen des zuständigen Verbandes bzw. seiner Sportinstanz zu verfahren. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 76 der SpO des HVS.

3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

1. Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HVS. Der HVS kann bestimmen, daß eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 14 der Rechtsordnung (RO) des HVS den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.

2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung
- b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen
- c) Spielleitung ohne Auftrag
- d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen
- e) Mißachtung von Anordnungen der Sportinstanz
- f) Mißbrauch des Schiedsrichterausweises

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße kann der Verband oder seine Sportinstanzen Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z. B.

- Verweis
- befristete Nichtansetzung zu Spielen
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse
- befristete Streichung von der Schiedsrichterliste
- Streichung von der Schiedsrichterliste

Vor Streichung von der Schiedsrichterliste sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Schiedsrichterausweis

1. Schiedsrichterausweise werden befristet ausgestellt bzw. verlängert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit zurückzugeben.
2. Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe der Vorgaben des HVS und der Verbände zu freiem Eintritt zu den Handballspielen.
3. Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Sekretär/Zeitnehmer tätig zu sein.

Für den vom HVS geleiteten Spielverkehr (Oberligen u. a.) sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVS gilt darüber hinaus folgendes:

Abschnitt B

§ 8 Schiedsrichtereinsatz im HVS

1. Der HVS ist berechtigt,
 - a) in Spielen des von ihm geleiteten Spielverkehrs (HVS-Spiele) Schiedsrichter anderer Verbände einzusetzen.
 - b) Schiedsrichter, die HVS-Spiele leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.
2. Die Berufung zu den unter 1. genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter im Verband vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Verbänden zeitgerecht mitzuteilen.

§ 9 Schiedsrichterausschuss

1. Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVS ist gemäß § 38 der Satzung des HVS der Schiedsrichterausschuss.

Ihm gehören an

- a) - Schiedsrichterwart als Vorsitzender
- b) - Stellvertretender Schiedsrichterwart
- c) - Schiedsrichterlehrwart
- d) - Beauftragter der Schiedsrichtereinteiler
- e) - Beauftragter für Beobachterwesen

Der stellvertretende Schiedsrichterwart und der Schiedsrichterlehrwart werden vom Präsidium auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses berufen.

Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordinierung. Der Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

2. Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für

- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die HVS- und SWHV-Spiele leiten sollen
- b) er setzt die Kaderzugehörigkeit sowie die Altersgrenzen der Schiedsrichter fest und regelt den Auf- und Abstieg
- c) die Ansetzung der Schiedsrichter
- d) den Einsatz von Zeitnehmer/Sekretär
- e) den Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter
- f) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 8 Ziff. 2 b)
- g) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6)

3. Dem Schiedsrichterausschuss obliegt weiter

- a) die Zusammenarbeit mit den Verbänden im DHB, insbesondere den Schiedsrichterwarten, den Schiedsrichterlehrwarten und den am Spielbetrieb des HVS beteiligten Vereinen.
- b) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Leistungsklassen der Schiedsrichter
 - für die Tätigkeit von Sekretär / Zeitnehmer
 - für die Schiedsrichterbeobachtung.
- c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung im Verband.

4. Der Schiedsrichterausschuss

- schlägt vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge dem SWHV für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen.
- schlägt die Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter des HVS-Kaders und für Zeitnehmer / Sekretär vor.
- wirkt bei der Fassung von Durchführungsbestimmungen für HVS-Spiele mit.
- gibt Empfehlungen an die antragsberechtigten Gremien (Technische Kommission) für die Stellung von Anträgen an den Vorstand/ Präsidium/ Verbandstag, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 10 Tagungen des Schiedsrichterausschusses, Beschlüsse

1. Der Schiedsrichterausschuss tagt nach Bedarf. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden.
2. Tagungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei muß mindestens der Vorsitzende oder Stellvertreter anwesend sein.
4. Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder gefaßt und sind den Schiedsrichtern mitzuteilen. Das Recht des Präsidiums gem. § 29 Ziff. 4 HVS-Satzung bleibt unberührt.